

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.092.960

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5229/J-NR/2021

Wien, am 2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA, MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 04. Februar 2021 unter der Nr. **5229/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stealthing“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Wie beurteilen Sie die rechtliche Auffassung, dass „Stealthing“ in Österreich rechtlich nicht erfasst sei?
- 2. Wie beurteilen Sie die Auffassung, dass bei „Stealthing“ eventuell ein Fall des § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) vorliegen könnte?
- 3. Sehen Sie eine Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang legislativ tätig wird, um Rechtssicherheit herzustellen?
- 4. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass „Stealthing“ als Tatbestand ins Strafgesetzbuch aufgenommen wird?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Den Gegenstand der Anfrage bildet das sogenannte Stealthing, definiert als jener Vorgang, bei dem ein Mann während des Geschlechtsverkehrs ohne Wissen und Zustimmung des/der Sexualpartners/in das Kondom entfernt.

In Frage kommt eine Strafbarkeit nach § 205a StGB. Demnach macht sich fallrelevant strafbar, wer mit einer Person gegen deren Willen den Beischlaf vornimmt. In der konkreten Fallkonstellation wird der Beischlaf selbst nicht gegen den Willen der Person vorgenommen, da sie grundsätzlich ihr Einverständnis zum Geschlechtsverkehr gegeben hat. Die Einwilligung erfolgte allerdings nicht für einen ungeschützten, sondern lediglich den geschützten Beischlaf. Die Einwilligung wurde daher unter einer Bedingung erteilt.

Höchstgerichtliche Rechtsprechung besteht zu dieser Rechtsfrage – soweit überblickbar – nicht. Die Fachabteilung für das materielle Strafrecht im Bundesministerium für Justiz vertritt die Rechtsauffassung, dass Stealthing unter § 205a StGB zu subsumieren ist, wenn in den Beischlaf unter der Bedingung der Benützung eines Kondoms eingewilligt wurde. Der Täter hat demnach mit einer Person gegen deren Willen den Beischlaf vorgenommen, indem er während des ursprünglich konsensualen Beischlafs heimlich das Kondom entfernt hat, wodurch der Beischlaf ungeschützt und damit gegen den Willen des Opfers fortgesetzt vorgenommen wurde.

Wird das Opfer zusätzlich einer konkreten Ansteckungsgefahr durch eine anzeige- oder meldepflichtige Krankheit ausgesetzt oder kommt es zu einer Ansteckung, können je nach konkretem Sachverhalt unter Umständen in echter Konkurrenz eine Strafbarkeit nach §§ 178f StGB bzw den Delikten gegen Leib und Leben in Betracht kommen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Sind an die Anklagebehörden schon Fälle von „Stealthing“ herangetragen worden?*
a. Wenn ja, wie haben sie darauf reagiert?
- *6. Wenn Frage 5 mit „ja“ beantwortet wird: Um wie viele derartige Fälle hat es sich gehandelt?*

Aus den von den Staatsanwaltschaften eingeholten Berichten ergibt sich, dass österreichweit bislang lediglich bei der Staatsanwaltschaft Wien drei Fälle zum Phänomen „Stealthing“ zur Anzeige gebracht wurden, von denen zwei Verfahren bereits aus Beweisgründen einzustellen waren. In einem Fall wurde Anklage wegen Vergewaltigung erhoben, weil der Geschlechtsverkehr unter Anwendung von Gewalt fortgesetzt wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

